



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 214-216)**

Titel **Concordat mit dem Lbl. Stand St. Gallen, wegen pfandrechtllicher Verschreibung von überstoßenden Gütern aus einem Kanton in den andern.**

Ordnungsnummer

Datum 06.01.1825

[S. 214] Wir Burgermeister und Rath des Eydsgeößischen Standes Zürich beurkunden hiermit, daß wir uns mit Landammann und Rath des Lbl. Standes St. Gallen zu Reglirung der besondern Verhältnisse bey hypothekarischen Verschreibungen von solchen an der Kantonalgrenze liegenden Grundstücken, welche sich zum Theil in das Gebiet des andern Kantons hinein erstrecken, über folgende Punkte einverstanden und dieselben, zur Hebung aller Schwierigkeiten für die Zukunft, wechselseitig angenommen haben.

1.

Wenn von pfandbar verschriebenen Grundstücken, die insgesamt ein Bestztthum mit Haus und Heimath bilden, ein Theil in dem Gebiete des andern Kantons liegt, so solle die Verschreibung durch // [S. 215] diejenige kompetente Behörde oder Kanzley Statt finden, in deren Amtsbezirke das Haus und die Heimath sich befinden.

2.

Bey Verpfändungen von Gutsliegenschaften, auf denen zwar keine Behausung steht, die aber dennoch ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, soll die Hypothek von derjenigen Behörde oder Kanzley desjenigen Kantons errichtet werden, in dessen Gebiet der größere Theil dieses Ganzen gelegen ist.

3.

Verschreibungen einzelner isolirt liegender, wenn gleich zu einem anderwärts befindlichen Hofe gehöriger Grundstücke, sollen dagegen jedesmal von der betreffenden Behörde des Kantons, in dem sie liegen, geschehen.

4.

So oft die im ersten und zweyten Punkte bestimmte Art des Verfahrens eintritt, hat die verschreibende Behörde die Pflicht, der betreffenden Behörde des andern Kantons Anzeige von der vorhabenden Schuldverschreibung zu geben, damit diese in Stand gesetzt sey, in ihren Pfandprotokollen nachzusehen, ob die in ihrem Gebiete liegenden Grundstücke nicht bereits pfandrechtllich verschrieben seyen, und wenn dieses der Fall nicht wäre, durch Protokollarische Vormerkung der von betreffender Be- // [S. 216] hörde des andern Kantons geschehenen Verpfändung zu verhüten, daß später eine doppelte Verpfändung nicht Statt finden könne.



5.

Aeltere Schuldverschreibungen, welche von Kanzleyen des einen Kantons über Grundstücke, die im Gebiet des andern liegen, vorgenommen worden sind, sollen längstens innert Jahresfrist der betreffenden Kanzley des Letztern angezeigt und von dieser ebenfalls im Protokoll bemerkt werden, damit auch da noch allfälligen Gefährdungen für die Zukunft möglichst vorgebogen werde.

6.

Für jede solche Vormerkung in den Pfandbüchern sind der vormerkenden Behörde 5 Batzen von dem Pfandschuldner zu entrichten.

Zu Urkund dessen haben wir dem Lbl. Stand St. Gallen, so wie dieser dem hiesigen Kanton, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standes-Sigill und mit den eigenhändigen Unterschriften unsers Standeshauptes und unsers dritten Staatsschreibers bekräftigte Document zustellen lassen.

So geschehen Donnerstags den 6. Jenner 1825.

Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) Wyß.
Der Dritte Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]